- Liegt nun aber eine Beranlaffung, wie die letterwähnte hier nicht vor, fo empfiehlt die Deputation ihrer geehrten Rammer:

ben Untrag des Petenten als ungeeignet zur ftandischen Bevorwortung zuruckzuweisen, die Eingabe selbst aber, als an die Standeversammlung im Allgemeinen gerichtet, an die zweite Kammer abzugeben.

Prafibent v. Gersborf: Das Gutachten ber Deputation geht bahin, ben Untrag, als zur ftandischen Bevorwortung ungeeignet, zuruckzuweisen, die Petition aber um beswillen, weil sie an die Standeversammlung im Allgemeinen gerichtet ift, noch an die zweite Kammer abzugeben, und ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimme? — Allgemein Ja.

Burgermeifter Subler: Es ift ber Protofollertract ber weiten Rammer über bie Petition bes herrn Domherrn D. Schilling megen einer bem Gefetentwurfe: "Erlauterungen gu einigen SS. bes Eriminalgefegbuches betreffend," noch hingujufugenden Erganzung, an die dieffeitige Rammer gelangt, und an die britte Deputation abgegeben worden. Der 3med ber Petition ging, wie die geehrte Rammer fich erinnert, babin, ben Zweifel zu lofen, ob nach ber Bestimmung bes Criminalgefetbuches betrügerische Sandlungen, unter Berhaltniffen ausgeubt, wie fie die Artifel 237 und 238 bezeichnen, gleich ben Diebffahlen nur auf Unzeige bes Beschabigten zur Untersuchung Bu gieben und mit einer leichteren Strafe gu ahnden feien. Die geehrte Rammer hat auf Borfchlag ihrer Deputation befchlof= fen, im Berein mit ber jenfeitigen ben Untrag an die Regierung ju richten, in bas Gefet megen Erlauterungen ju einigen Ur= titeln bes Criminalgefegbuches ju Befeitigung jenes 3meifels, hinfictlich ber ftrafrechtlichen Bestimmungen bes Betrugs, die erforberliche Erganzung aufzunehmen. Die zweite Rammer ift nun biefem Befchluffe vollstandig beigetreten, und es murbe baber nichts mehr im Wege fteben, die Schrift zu fertigen.

Staatsminifter v. Ronnerig: Der Standpunkt ber Sache ift jest ein anderer, als er gu ber Beit mar, wo bie geehrte Rammer auf die Petition einging und ben Beschluß faßte, an die Regierung den Untrag ju ftellen, eine Decifion über diefe §. noch heraus zu geben. Damals lag ber Gefetentwurf, welcher mehre Decifionen jum Eriminalgefegbuch enthielt, ben Ram: mern noch zur Berathung vor; es war baher auch biefem Untrage nicht entgegenzutreten, weil bas Minifterium glaubte, es fonnte noch zur rechten Beit und bevor die Berathung über ben Gefetentwurf beenbigt fein wurbe, ein folder Untrag an bielRegierung gelangen. Immittelft ift aber bie Berathung über jenen Befegentwurf vollkommen gefchloffen, es ift die ftanbifche Schrift bereits abgegangen, es ift auf jenes Befet ichon fogar bie allerhochfte Entschließung erfolgt. Es follte bas Gefet aber im Gefetblatt erscheinen, als ber Bericht in ber zweiten Rammer auf diese Petition einging, von beffen Inhalte ich zuvor keine Renntnig hatte. Infofern nun die Rammern über ben Bunfc einig find, bag eine Decifion noch erlaffen werben mochte, fo erlaube ich mir wenigstens einen furgeren Weg vorzuschlagen, um wenigstens die Fertigung einer Schrift und die Erlassung eines besonderen Decrets zu ersparen. Ich werde mir nam- lich erlauben, der geehrten Kammer in der nachsten Sitzung eine Fassung vorzuschlagen, was hier um so unbedenklicher sein durfte, weil nur eine Vervollständigung jenes Gesehentwurfs in Frage ist, die eben so gut durch ein Amendement hätte bewirkt werden können.

Burgermeifter Subler: Ich für meinen Theil murbe ges gen diefen Vorschlag bes Herrn Ministers kein Bedenken haben. Er führt zu einer bankenswerthen Ubkurzung ber Sache.

Pring Johann: Es wurde rathsam sein, wenn Ge. Excellenz die Gute hatten, diese Fassung zunächst ber Deputation mitzutheilen; gepruft mochte fie boch zuvörderst werden.

Staatsminister v. Konnerit: Allerdings habe ich ber Kammer überlassen wollen, jene Eingabe von mir an die De= putation zu verweisen.

Prafibent v. Gersborf: Ich sollte meinen, meine Her= ren, es sei zweckgemaß, wir ersuchten ben Herrn Staatsminister, die Fassung sogleich an die erste Deputation abzugeben, von welcher wir sodann die nahere Mittheilung zu erwarten hatten.

Biceprafident v. Carlowit: Es war die britte Deputation, die ben Gegenstand bas erfte Mal behandelt hat.

Burgermeister Hubler: Ich sollte glauben, der Wirstungskreis der dritten Deputation schlösse sich mit der Schrift auf die Schillingsche Petition. Es handelt sich gegenwärtig um eine Ergänzung des mehrerwähnten von der ersten Deputation beider Kammern bereits berathenen Erläuterungsgessetzes. Die Berathung über diese Ergänzung und die Berichtsersstattung darüber gehört lediglich zu dem Ressort der Gesehdeputation, und ich bin der Meinung, daß die dritte Deputation ohne Ueberschreitung der ihr durch die Landtagsordnung vorgezeichneten Grenzen nicht in den Fall kommen kann, sich in ein Geschäft einzumischen, was lediglich die erste Deputation angeht.

Staatsminister v. Ronnerit: Aus demselben Gesichts= punkte, ben ich vorhin andeutete, halte ich es auch für ange= messen, daß jene Fassung als Nachtrag zu dem gedachten Ge= sehentwurfe an die erste Deputation gelangen mochte.

Prasident v. Gersborf: Wir wurden also dem diesfallsigen Gutachten unserer ersten Deputation entgegenzusehen
haben. Ich gehe nun über zur Bestimmung der Tagesordnung für morgen und ersuche Sie, meine Herren, zunächst, sich
morgen früh 10 Uhr hier wieder zu versammeln. Auf die Tas
gesordnung bringe ich folgende Gegenstände: 1) die Berichte über
die Abtheilungen des Budjets unter h. i und k, welche erstern
beiden Gegenstände in geheimer Sitzung zu verhandeln sind,
sodann 2) die Wähl einer Deputation wegen des tiefen Elbstollns; 3) mündlicher Vortrag der zweiten Deputation, die